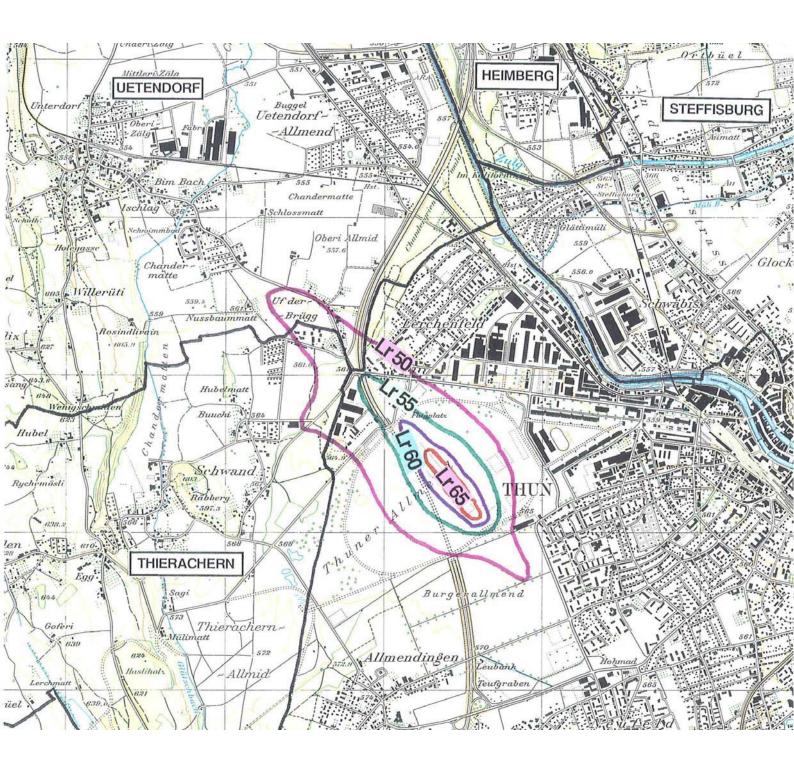


Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK **Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL** Abteilung Luftfahrtentwicklung

Flugplatz Thun

Lärmbelastungskataster

Dezember 1992



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL CH-3003 Bern

Flugplatzhalter Aero Club der Schweiz, Sektion Berner Oberland 3603 Thun

Technischer Bericht

Bärchtold AG Ingenieure ETH/ SIA/ ASIC Bern/ Thun/ Schönried

Zitierweise

Lärmbelastungskataster Flugplatz Thun, Dezember 1992

Bezugsquelle

In elektronischer Form: www.bazl.admin.ch

07.2009

Im Rahmen des Erstellens der Lärmbelastungskataster (LBK) der Schweizer Flugplätze werden die gesamten vom BAZL bisher erstellten Berichte für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der LBK für den Flugplatz Thun wurde bereits 1992 erstellt und an die kantonalen und kommunalen Behörden verteilt. Das hier publizierte Dokument ist eine digital aufbereitete Version des gescannten ursprünglichen Katasters.

Beim LBK handelt es sich um eine Momentaufnahme des Zustandes zum Zeitpunkt der Ermittlung. Aufgrund seines Inventarcharakters und angesichts des fehlenden Auflage- und Rechtsschutzverfahrens kann der LBK keine grundeigentümerverbindliche Wirkung entfalten. Bei Bauvorhaben oder Zonenplanänderungen im Bereich von lärmbelasteten Gebieten ist die Aktualität der im LBK gemachten Aussagen einzelfallweise zu überprüfen. Die Gliederung des gescannten Berichtes wird auf der nächsten Seite beschrieben.

1 Einführung

EINFUEHRUNG

Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) im Bereich Lärm wird von der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als die für zivile Flugplätze zuständige Vollzugsbehörde hat im Sinne dieser Verordnung die vom Fluplatz Thun ausgehenden Fluglärmimmissionen in einem Lärmbelastungskataster festgelegt. Dieser Kataster liegt hier vor. Er zeigt:

- a. die berechnete Lärmbelastung in den umliegenden Gemeinden
- b. das Berechnungsverfahren
- c. die Eingabedaten für die Lärmberechnung
- d. die Nutzung der lärmbelasteten Gebiete
- e. die (noch) provisorischen Empfindlichkeitsstufen
- f. die Anlagen und ihre Eigentümer

Mit diesem Lärmbelastungskataster wird festgestellt, ob und in welchem Mass Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Er ist verwaltungsanweisend und wird nicht öffentlich aufgelegt.

Der Lärmbelastungskataster kann von jedermann bei den betroffenen Gemeinden, bei der Lärmschutzfachstelle des Kantons, beim Flugplatzhalter oder beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingesehen werden.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann eine Ueberprüfung der Lärmbelastung anordnen, wenn künftig Grund zur Annahme besteht, dass die ausgewiesenen Belastungswerte überschritten sind oder ihre Ueberschreitung zu erwarten ist.

INHALT

- 1 Einführung
- 2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven
- 3 Lärmbelastungskurven Uebersicht 1:25'000
- 4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Thun
- 5 Beurteilung

2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven

BÄCHTOLD AG INGENIEURE ETH/SIA BERN/THUN/SCHÖNRIED

FLUGPLATZ THUN

Lärmbelastungskurven Lr

Bericht vom April 1991

Zusammenfassung der Eingabedaten für die Berechnung der Lärmbelastungskurven mit dem Modell AVI 88 Version 1.1

Flugplatzhalter: Sektion Berner Oberland

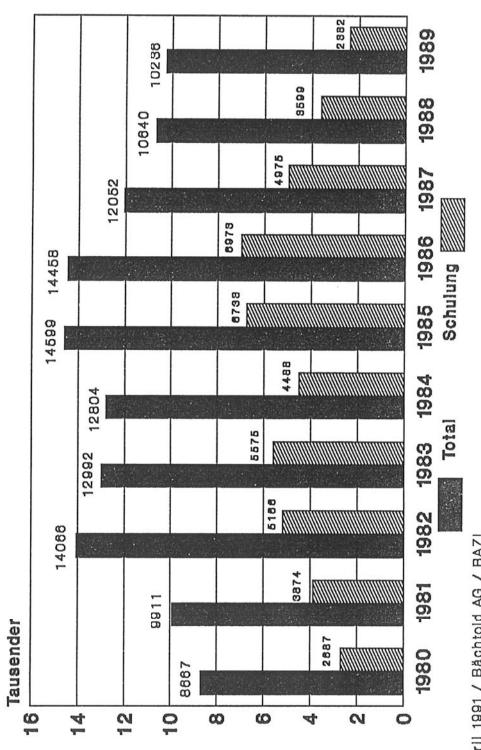
des AECS

Postfach 1002

3601 Thun

1. Bewegungszahlen der Jahre 1980 bis 1989

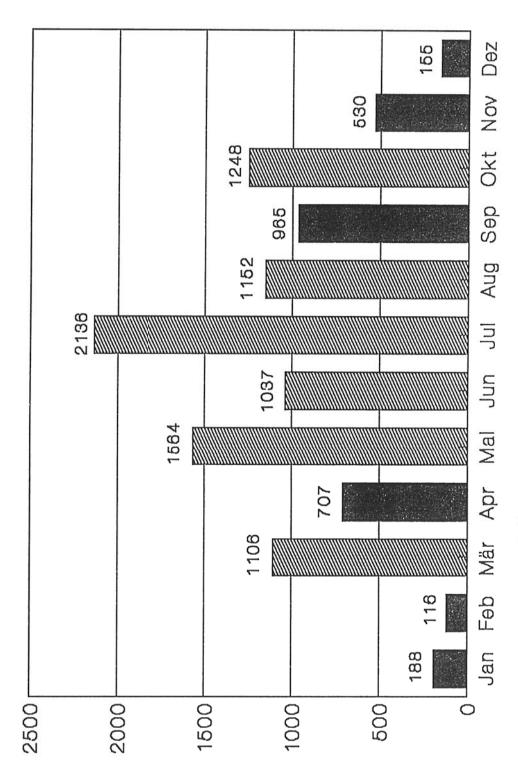
BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN Flugplatz Thun



April 1991 / Bächtold AG / BAZL

2. Bestimmung der sechs verkehrsreichsten Monate

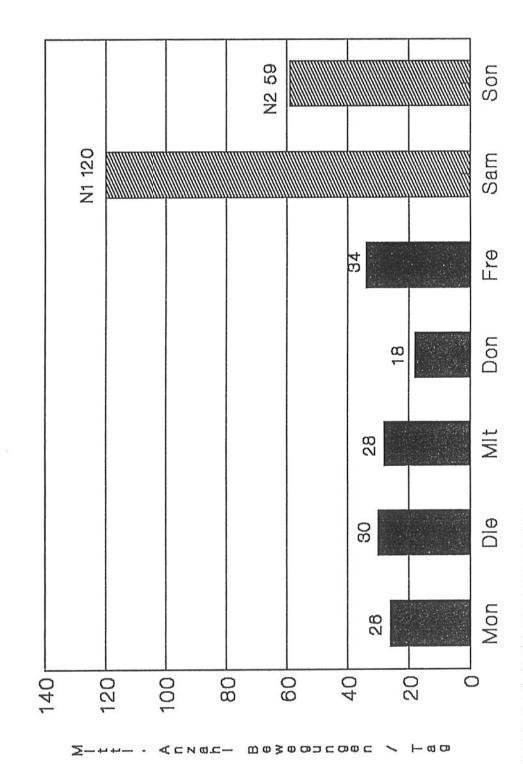
BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN Flugplatz Thun, Betriebsjahr 1989



April 1991 / Bächtold AG / Platzhalter

3. Bestimmung der zwei verkehrsreichsten Wochentage N1, N2 von den sechs verkehrsreichsten Monaten

BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN Flugplatz Thun, Betriebsjahr 1989



April 1991 / Bächtold AG / Platzhalter

4. Fluqbewequnqszahl n

(Lärmschutz-Verordnung LSV Anhang 5, Ziffer 32)

Bestimmung der Flugbewegungszahl n

n = (N1 + N2)/24 = 7.46 Flugbewegungen/Stunden

5. Jährliche Bewegungszahl

N = 10'904 entsprechend dem Betriebsjahr 1989
(Ermittlungsbasis: BAZL-Startlisten)

6. Mittlere Pistenbenutzung

Betriebsart	Piste	Verkehrsanteil
1. Volten, Reiseflug, Segelflug- zeugschlepp und Fallschirmab-	14	18 %
setzbetrieb	32	82 %

7. Hauptsächlich eingesetzte Luftfahrzeugtypen

Тур	Anteil	Referenzpegel
Flz Volte 1-motorig (Festpropeller) Flz Volte 1-motorig (Verstellprop.) Flz Reise 1-motorig (Festpropeller) Flz Reise 1-motorig (Verstellprop.) Flz Reise 2-motorig Helikopter Flz Segelflugzeugschlepp	4.4 % 41.3 %	70.6 dB (A) 74.2 dB (A) 78.0 dB (A) 74.0 dB (A)

8. Fluqwege (Beilagen 2/3)

gemäss: Sichtanflugkarte - ICAO, Thun LSPT-VAL 7 und Angaben Flugplatzhalter

THUN APRIL 1991

9. Beilagen

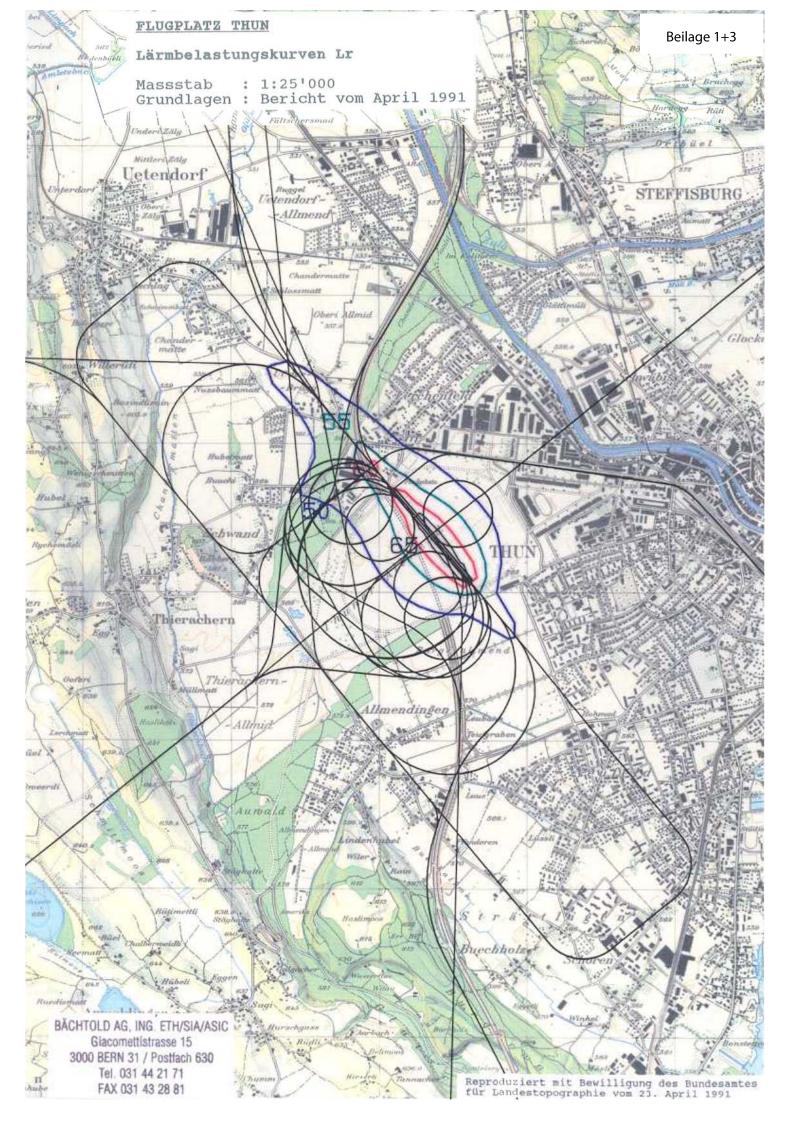
Beilage 1: Lärmbelastungskurven Lr, Massstab 1:25'000

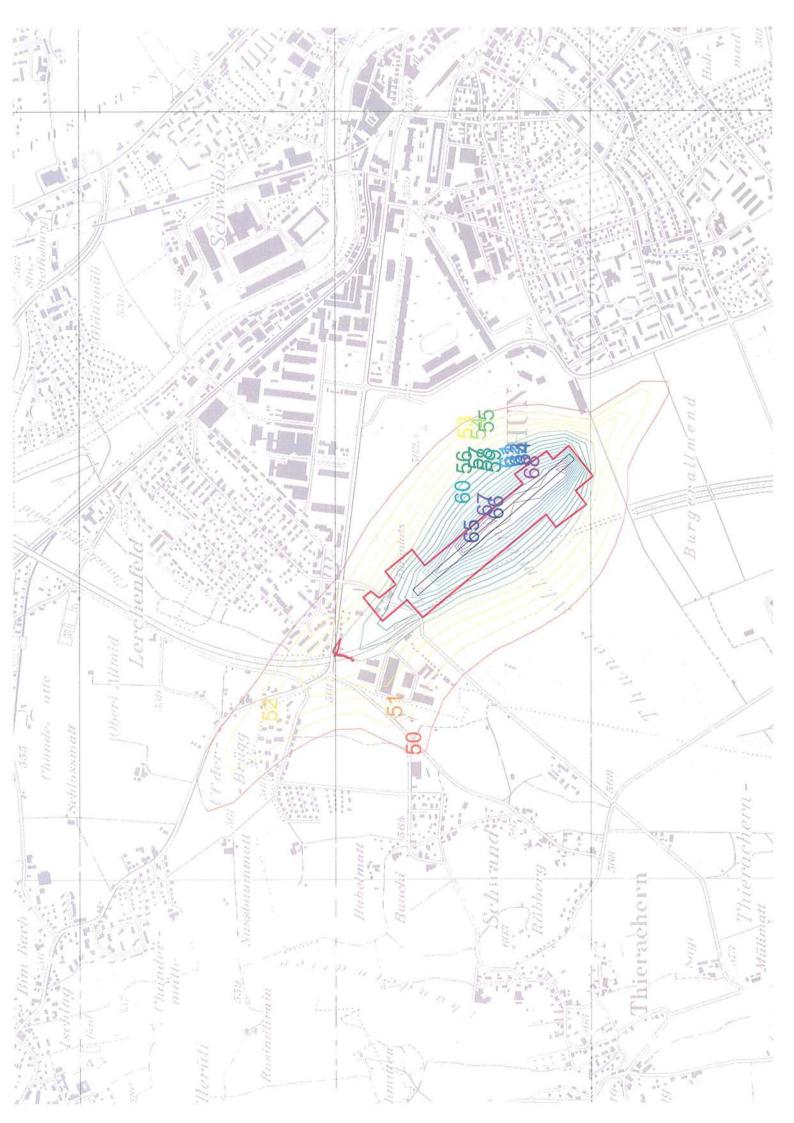
Beilage 2: Sichtanflugkarte - ICAO, Thun LSPT-VAL 7

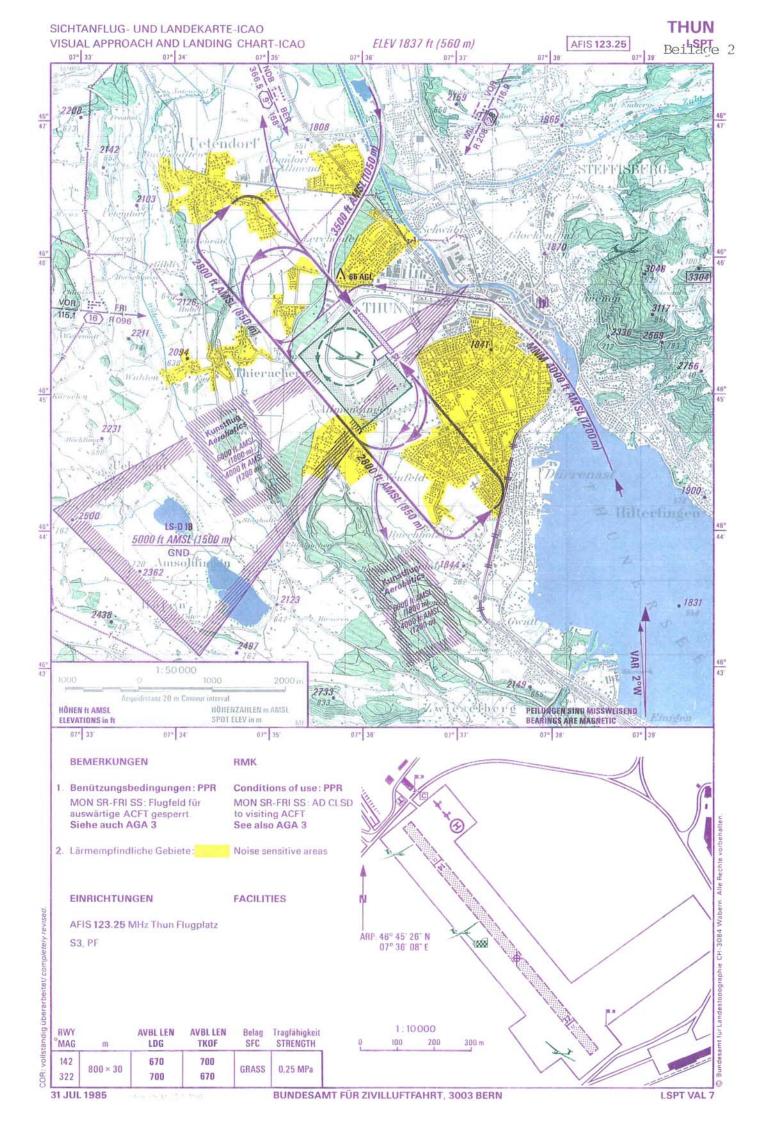
Beilage 3: Flugwege

BÄCHTOLD AG, ING. ETH/SIA/ASIC BERN

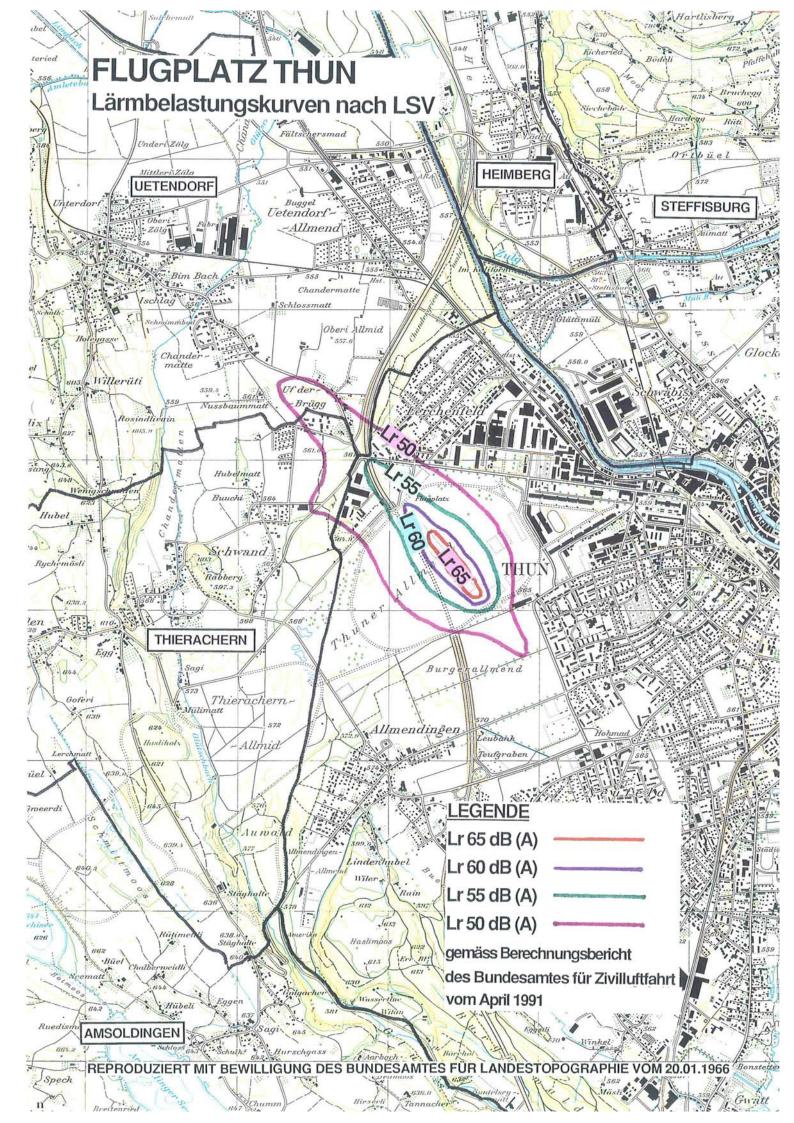
Bern, 23. April 1991 Seg/rr



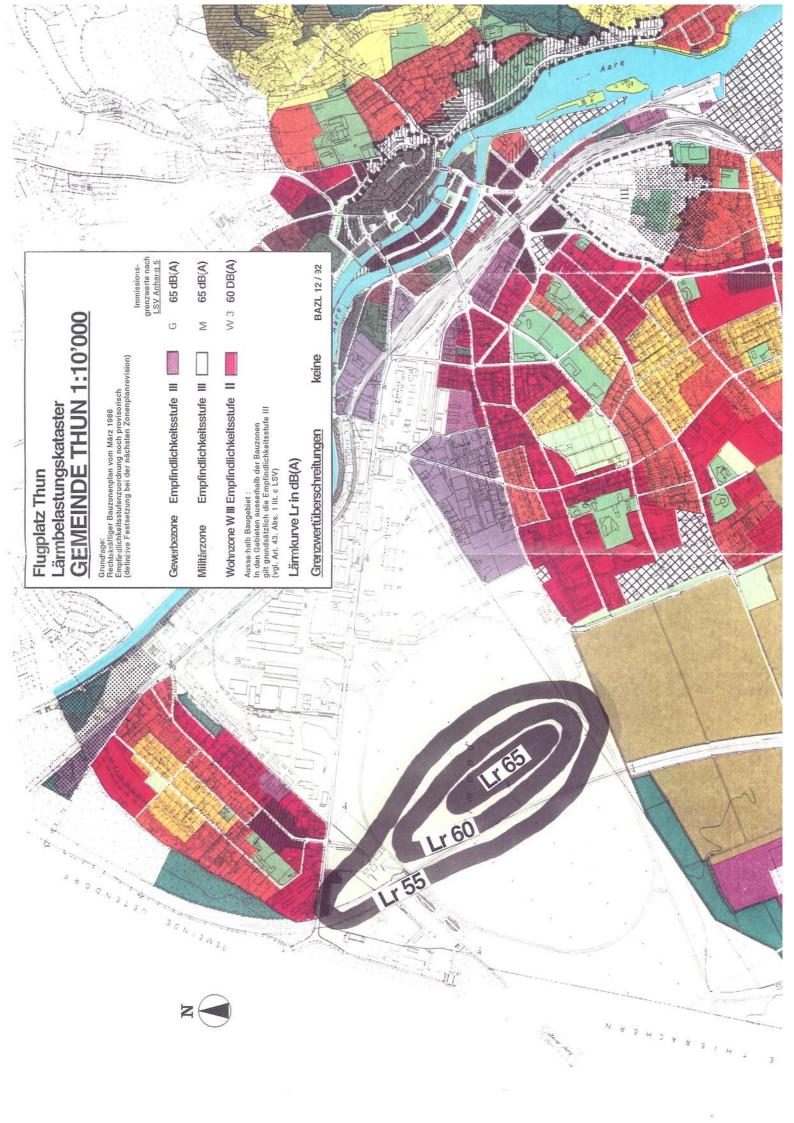




3 Lärmbelastungskurven – Übersicht 1:25'000



4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Thun



5 Beurteilung

5 Beurteilung

51 Zweck und Wirkung des Lärmkatasters

Die Lärmschutzverordnung, gestützt auf Artikel 11 des USG, enthält ein zweistufiges Konzept der Emissionsbegrenzung. Vorab sind Emissionen im Sinne der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies "technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist" (Art. 11 Abs. 2 USG). In einer zweiten Stufe sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 2 USG). Zur Bestimmung der Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze sind in der Lärmschutzverordnung die Immissionsgrenzwerte (IGW) festgelegt.

Bestehende Anlagen müssen saniert werden, wenn ihre Lärmimmissionen die IGW überschreiten (Art. 13 Abs. 1 LSV). Das schärfere Kriterium der Planungswerte entfällt bei bestehenden Anlagen. Würde die Sanierung jedoch unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen, gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen. Dabei dürfen bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen jedoch die Alarmwerte nicht überschritten werden (Art. 14 LSV). K

52 BEURTEILUNG

Der vorliegende Lärmbelastungskataster führt zu folgender Charakterisierung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes Thun:

- keine Konflikte mit den Nutzungszonen und Empfindlichkeitsstufen;
- keine Ueberschreitungen der Belastungsgrenzwerte in den Wohngebieten;

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beim Flugplatz Thun bei der bestehenden Fluglärmsituation aus dem Lärmkataster keine Sanierungs- oder Beschränkungspflicht entsteht.